

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Hafenmeister durch allfällige Verstellung der Fahrzeuge für die Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten Sorge zu tragen.

§ 17. Der Hafenmeister hat der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der süddeutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und der ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft, behufs Zahlung der Wintergebühr und der event. zur Anrechnung gelangenden Tagesgebühren, nach Ablauf der Winterperiode, bzw. der Schiffahrtsperiode eine Konsignation über die zu zahlenden Gebühren zugehen zu lassen.

Die Winter-, bzw. Tagesgebühr sonstiger den Hafen benützender Schiffahrts-Unternehmungen sind von dem Hafenmeister im Sinne des § 10 der Hafenordnung zu übernehmen, zu quittieren und sofort in dem hierüber zu führenden Register unter Ansetzung einer nach der Reihenfolge der Anmeldungen fortlaufenden Zahl vorzumerken.

Die eingehobenen Gebühren sind am Schlusse eines jeden Monats mittelst einer Konsignation an die k. k. Finanz-Landeskasse in Linz abzuführen.

§ 18. Desgleichen hat der Hafenmeister die fallweise zu bestimmende und zu entrichtende Gebühr für die Benützung des der staatlichen Wasserbau-Verwaltung gehörigen Terrains zum Lagern von Waren einzuheben.

Diese, sowie die für die Veräusserung der gedruckten Hafenordnung einbezahlten Beträge sind gleichfalls an die k. k. Finanz-Landeskasse in Linz abzuführen.

§ 19. Der Hafenmeister hat das Recht, die sofortige Räumung des im Sinne des § 24 (25) der Hafenordnung zur Lagerung von Waren zur Verfügung gestellten, der staatlichen Wasserbau-Verwaltung gehörigen Terrains zu verlangen.

§ 20. Der Hafenmeister hat die im Winterhafen und insbesondere in der Einfahrt zu demselben vorhandene Wassertiefe in angemessenen Zeitabschnitten zu erheben und über jeweilig vorgekommene Aenderungen sofort der k. k. Strombauleitung in Linz zu berichten.

§ 21. Ferner hat der Hafenmeister dafür Sorge zu tragen, dass die Hydrantenbrunnen nur nach Massgabe des sich zeigenden Bedürfnisses angeschraubt werden und jede Wasservergeudung hintanzuhalten.

Da die Beleuchtung sich stets nur auf den benützten Teil des Hafens zu beschränken hat, ist darauf zu achten, dass stets nur die unumgänglich notwendige Anzahl von Bogenlampen eingeschaltet wird.

Allwöchentlich hat der Hafenmeister der k. k. oberösterreichischen Statthalterei einen Rapport über den Stand der im Winterhafen bei Linz befindlichen Fahrzeuge zu erstatten, aus dem ausser der Anzahl und Gattung der ein- und ausgelaufenen Schiffe auch der Tag des Ein- und Auslaufes, die Ladung, der Personalbestand und der Besitzer jedes einzelnen Schiffes zu entnehmen sein muss.

Dem am Schlusse des Monats zur Vorlage zu bringenden Rapport ist eine Zusammenstellung der an die k. k. Finanzlandeskasse zu Linz abgeführten Beträge anzuschliessen.

§ 23. Der Hafenmeister ist in der Regel nicht berechtigt, aus eigener Amtsgewalt eine hafenpolizeiliche Anordnung im Winterhafen zu treffen; derselbe hat vielmehr in allen Fällen, in welchen eine besondere hafenpolizeiliche Anordnung notwendig ist, nur den Tatbestand zu erheben und diesen der Stadtgemeinde Linz als der politischen Behörde I. Instanz, sowie auch dem k. k. Strombauleiter in Linz bekanntzugeben